

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabenarten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Beitragstatbestand

§ 4 Ermittlungsgrundsätze

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Grundstücksfläche

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 9 Vorausleistungen

§ 10 Ablösung

§ 11 Beitragsschuldner

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 13 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

IV. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Satzung

**über die Erhebung von einmaligen Beiträgen
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
und den Ersatz der Aufwendungen für Grundstückshausanschlüsse**

**der Verbandsgemeinde Asbach
- Beitragssatzung Abwasser -**

vom 25. November 1996

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2000

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7, 9 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabenarten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einmalige Beiträge in dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Umfang.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 13 dieser Satzung.
- (3) Die Festlegung der Abgabensätze für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Abgaben erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates, der öffentlich bekannt zu machen ist.

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung (räumliche Erweiterung) der Straßenleitungen (Flächenkanalisation). Für die übrigen Einrichtungsteile (wie z. B. Verbindungssammler, Regenbauwerke und Kläranlagen) erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge.

§ 3

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als verbands-gemeindeeinheitliche Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ermittelt. Die Ermittlung der Investitionsaufwendungen erfolgt nach den Preisen zur Zeit der Festlegung der Beitragssätze.
- (2) Die einmaligen Beiträge werden getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Den Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag bildet die Grundstücksfläche (§ 7 dieser Satzung) mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v.H..
- (2) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:
 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach § 7 Nr. 4 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Den Maßstab für den Niederschlagswasserbeitrag bildet die zulässige Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die Grundstücksfläche (§ 7 dieser Satzung) mit dem Abflussbeiwert nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht.

(2) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in

a) Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebieten (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebieten (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstigen Baugebieten und nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwerte.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstückerwartungen folgende Abflussbeiwerte:

1.	Sportplatzanlagen	
	a) ohne Tribüne	0,2
	b) mit Tribüne	0,5
2.	Freizeitanlagen und Festplätze	
	a) mit Grünanlagencharakter	0,2
	b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3.	Friedhöfe	0,2
4.	Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5.	Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6.	Gärtnereien und Baumschulen	
	a) Freiflächen	0,1
	b) Gewächshausflächen	0,8
7.	Kleingärten	0,1.

(4) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abflussbeiwert nach den Absätzen 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, daß die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.

Ergibt sich eine Erhöhung des Abflussbeiwertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(5) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

§ 7

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die aus-

schließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich zu berücksichtigen:

- a) die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen bei Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen bei Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 10

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf sind drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 13

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des Erstattungsbetrages verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz sowie die hierauf zu zahlenden Vorauszahlungen sind drei Monate nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.
- (7) Vor Entstehung des Aufwendungsersatzanspruches kann dessen Ablösung vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Pauschalsatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

IV. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 2 und 9 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Asbach vom 20. November 1987 in der Fassung vom 30. Oktober 1995 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Asbach, 25. November 1996

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

gez. Schmied

- Bürgermeister -